ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAULINIE — 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- BAUGRENZE — a7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Ga — FLÄCHEN FÜR GARAGEN. GARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHERN ZU VERSEHEN, DEREN NEIGUNG NICHT MEHR ALS 7° BETRAGEN SOLL. WELLBLECHGARAGEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- I II — BAUABSCHNITTE
- E+U — HANGTYP BERGSEITS EINGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIGESCHOSSIG, MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28°–32° TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 3,2 m, TALSEITS MAX. 6 m.
- E+U+1 — HANGTYP BERGSEITS ZWEIGESCHOSSIG, TALSEITS DREIGESCHOSSIG, MIT SATTELDACH DACHNEIGUNG 28°–32° TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 6,2 m, TALSEITS MAX. 9 m. DIE MINDESTGEBÄUDELÄNGE WIRD AUF 14 m FESTGESETZT.
- E+U+F — HANGTYP BERGSEITS ZWEIGESCHOSSIG, TALSEITS ZWEIGESCHOSSIG, MIT FLACHDACH TRAUFHÖHE BERGSEITS MAX. 5,8 m, TALSEITS MAX. 6,2 m.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN.
- ST — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE.
- BREITE DER STRASSEN MIT GEHSTEIGEN BZW. WEGE.
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- F — FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF FEUERWEHR
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE PARK
- GEPLANTER BAUMSTREIFEN.
- GEPLANTE BAUMGRUPPEN.
- TRAFO — VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION

Für für Sonderbaugebiet:

V Zahl der Vollgeschosse, Traufhöhe talseits max. 15,00 m
Die Baukörper müssen betont gegliedert sein. Länge der Baukörper max. 50 m

Hinsichtlich der Erhaltung des Baumbestandes und der Neuanpflanzung von bodenständigen Bäumen und Sträuchern ist der Gartenfachberater des Landkreises Bad Kissingen beratend zuzuziehen.

- LINDE ALS NATURDENKMAL, DIE WEDER GERODET NOCH BESCHÄDIGT WERDEN DARF

B. FÜR DIE HINWEISE

- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE.
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE.
- 1691 — FLURSTÜCKSNUMMERN.
- F — FERNMELDELEITUNG.
- E — ELEKTRIZITÄTSLEITUNG.
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG.
- FREIVERSORGUNGSLEITUNG STROM MIT SCHUTZSTREIFEN.
- SICHTDREIECKE UND SCHUTZSTREIFEN SIND VON JEDER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BEPFLANZUNGEN DIE DIE MAX. HÖHE VOM ERDBODEN BIS OBERKANTE 0,8 m NICHT ÜBERSCHREITEN, SIND ZULÄSSIG.
- Ü — ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET.
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN.
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE.

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS a) ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO. B) REINES WOHNGEBIET GEM. § 3 BAUNVO. C) SONDERGEBIET GEM. § 11 BAUNVO FESTGESETZT.
2. FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
3. DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MUSS 1 000 m² BETRAGEN.
4. FÜR ALLE WOHNGEBÄUDE SIND SOFERN KEINE GARAGEN ERRICHTET WERDEN STELLPLÄTZE FÜR FAHRZEUGE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN VORZUSEHEN.
5. DACHGAUPEN AUF FLACH GENEIGTEN DÄCHERN SIND NICHT GESTATTET. KNIESTÖCKE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,25 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
6. DIE VERWENDUNG UNGEFÄRBTEN ASBESTZEMENT ODER ANDEREN UNGEFÄRBTEN STOFFEN FÜR DIE DACHFLÄCHEN IST UNTERSAGT.
7. DIE ART UND AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDIGUNGEN IST INNERHALB EINES STRASSENSEITIGEN AUFENANDER ABSTIMMEN. DIE HÖHE DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG DARF 1,2 m VON STRASSENBERMEN NICHT ÜBERSCHRITTEN. GRELLE FARBANSTRICHE SIND NICHT GESTATTET. STRASSENSEITIGE MASCHENDRAHTZÄUNE SIND UNTERSAGT.
8. AUSNAHMEN GEMÄSS § 31 ABS. 1 BBAUG. VON DEN GESCHOSSZAHLEN SIND ZULÄSSIG, WENN MEHRERE EINZELWOHNHÄUSER ZU HAUSZEILEN ZUSAMMENGEFASST WERDEN.
9. DER BAUMBESTAND AUSSERHALB DER (1) BEBAUBAREN FLÄCHE IST ZU ERHALTEN.
   a) RAUCHKAMINE VON GEBÄUDEN, DEREN ABSAND VOM WALD WENIGER ALS 30 m BETRÄGT, MÜSSEN MIT FUNKENSICHERN AUSGESTATTET WERDEN.
   b) GARAGEN MIT BRONNGRUBEN TIEFER ALS 3 m BEI MAX. 10 m SIND UNZULÄSSIG, WENN DAS GEBIET IN HOCHWASSERGEFÄHRDETEM GEBIET LIEGT.
   c) DIE NÖRDLICH DER STRASSE „A" GELEGENE SONDERBAUGEBIETE KÖNNEN NUR DURCH BIOLOGISCHE KLÄRANLAGEN MIT NACHWIRKUNG ERSCHLOSSEN WERDEN. DIE ERSTELLUNG UND UNTERHALTUNG DIESER ANLAGEN IST DABEI DEN ANLIEGER UND WIRD ZWINGEND VORGESCHRIEBEN.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 13.9.71 BIS 13.10.71 IN BAD BOCKLET ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BAD BOCKLET DEN 12.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE BAD BOCKLET HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21.10.71 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD BOCKLET DEN 12.11.1971

DER BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG VOM 10.1.72 NR. IIFa-604 GEMÄSS § 11 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 1 DER VEROR-DNUNG VOM 23.10.1968 – GVBL. SEITE 337 GENEHMIGT.

BAD KISSINGEN DEN 10. JAN. 1972

Regierungsrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 25.2.72 IN BAD BOCKLET GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG SIND AM 25.1.72 ORTSÜBLICH DURCH Anschlag am Rathaus BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

BAD BOCKLET DEN 25. JAN. 1972

DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE:

DER ARCHITEKT:

MICHAEL PETZINELLA — ARCHITEKT BDB
8721 EBENHAUSEN, TEL. 09725/179

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BAD BOCKLET LKR. BAD KISSINGEN

FÜR DIE GEBIETE: SECHSÄCKER-MORGENGABE

M. 1:1000

GEÄNDERT: DEN 15.8.1971
GEÄNDERT: DEN 15.9.1971
ERGÄNZT: DEN 15.6.1971